



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Dokumentation

Anerkennung und Sezession am Beispiel von Kosovo sowie von Donezk und Luhansk

Anerkennung und Sezession am Beispiel von Kosovo sowie von Donezk und Luhansk

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 042/24
Abschluss der Arbeit: 19. August 2024 (zugleich letzter Zugriff auf Links)
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Anerkennung	4
3.	Unabhängigkeitserklärung, Sezession und das Selbstbestimmungsrecht der Völker	6
4.	<i>Sui generis</i>-Argumentation in Bezug auf Kosovo	11

1. Einleitung

Die Unabhängigkeitserklärungen von Territorien, die sich abspalten, sowie deren Anerkennung durch die Staatengemeinschaft bergen (geo-)politische Sprengkraft, in den Medien sowie in der Wissenschaft werden sie daher regelmäßig kontrovers diskutiert. Auch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben sich bereits vielfach mit dieser Thematik beschäftigt. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf die folgenden Arbeiten hingewiesen:

- Wissenschaftliche Dienste, [Anerkennung und Rücknahme der Anerkennung des Kosovo](#), [WD 2 - 3000 - 038/23](#), 28. Juni 2023;
- Wissenschaftliche Dienste, [Völkerrechtlicher Status Transnistriens und Südossetiens](#), WD 2 - 3000 - 028/23, 12. Mai 2023;
- Wissenschaftliche Dienste, [Zur russischen Anerkennung der „Volksrepubliken“ Donezk und Luhansk in der Ost-Ukraine](#), WD 2 - 3000 – 013/22, 15. März 2022.

Die vorliegende Dokumentation fasst die früheren Ausführungen der Wissenschaftlichen Dienste zur Anerkennung (siehe dazu 2.) sowie zur Unabhängigkeitserklärung, Sezession und zum Selbstbestimmungsrecht der Völker (siehe dazu 3.) zusammen, ergänzt diese insbesondere im Hinblick auf Kosovo sowie Donezk und Luhansk und gibt weiterführende Literaturhinweise. Abschließend wird die hinsichtlich Kosovos häufig bemühte *sui generis*-Argumentation beleuchtet (siehe dazu 4.).

2. Anerkennung

Grundsätzlich setzt „die **Anerkennung eines Staates** voraus, dass ein Staat im Sinne der **Drei-Elemente-Lehre** besteht.“¹ Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages führten diesbezüglich in einem Gutachten aus dem Jahr 2023 weitergehend aus:

„Der **völkerrechtliche Staatsbegriff** geht von der von *Georg Jellinek* begründeten ‚**Drei-Elemente-Lehre**‘ aus. Dieser Lehre zufolge setzt der Begriff eines Staates die Existenz von **Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt** voraus. Teilweise wird mit Verweis auf Art. 1 der von knapp 20 amerikanischen Staaten unterzeichneten Montevideo-Konvention noch gefordert, dass die Staaten die Fähigkeit haben müssen, mit anderen Staaten in Beziehung zu treten.

Eine Anerkennung durch andere Staaten ist nach der h.M. [herrschende Meinung] keine Voraussetzung für das Bestehen eines Staates. Die h.M. geht somit davon aus, dass die Anerkennung eines Staates lediglich deklaratorische Wirkung hat, während eine Mindermeinung eine konstitutive Wirkung der Anerkennung annimmt. Ein Staat kann der h.M. zufolge daher unabhängig von seiner Anerkennung entstehen. Allerdings ist zu beachten, dass auch Vertreter der ‚deklaratorischen Auffassung‘ davon ausgehen, ‚dass die **ausdrückliche Anerkennung durch einen Großteil der Staatenwelt Zweifel über das Bestehen eines Merkmals [der Staatlichkeit] ausgleichen kann.**‘ [...] Zudem

1 *Krajewski*, Völkerrecht, 3. Aufl. 2023, § 7 Rn. 58 [Hervorhebungen im Original].

existiert „nach nahezu unbestrittener Auffassung eine **Völkerrechtspflicht, Staaten nicht anzuerkennen, die unter Verstoß gegen das Gewaltverbot oder das Selbstbestimmungsrecht der Völker entstanden sind.**“²

Ferner verstößt eine **vorzeitige Anerkennung, also eine Anerkennung** vor der Existenz der drei Merkmale der Staatlichkeit, gegen das völkerrechtliche Interventionsverbot.³ Denn wenn während eines Bürgerkrieges oder während der Abspaltung eines Bundesstaates aus einem Gesamtstaat noch offen ist, ob „sich eine abspaltende Bewegung gegen den Gesamtstaat durchsetzt, stellt die Anerkennung eines neuen Staates eine **Intervention in Angelegenheiten** des noch bestehenden Staates dar.“⁴ Ob eine vorzeitige Anerkennung vorliegt, ist häufig sowohl zwischen den Staaten als auch in der Lehre streitig. Dies dürfte auch im Falle Kosovos gelten.

Der Völker- und Staatsrechtler *Volker Epping* bezeichnet die Anerkennung Kosovos als „vorzeitig“ und steht diesbezüglichen Rechtfertigungsversuchen eher kritisch gegenüber:

„Insbesondere vor dem Hintergrund des Zerfallsprozesses Jugoslawiens, namentlich der vorzeitigen Anerkennungen Bosniens und Herzegowinas, Kroatiens [...] und auch des Kosovos, sind im völkerrechtlichen Schrifttum unterschiedliche Ansätze zur **Zurückdrängung des Effektivitätserfordernisses zu Gunsten des Selbstbestimmungsrechts der Völker unternommen worden.** Indes gebietet es die ‚Einheit der Völkerrechtsordnung‘ keineswegs, die unterschiedlichen völkerrechtlichen Vorgaben in der Weise in Einklang zu bringen, dass der Grad der Effektivität zu Gunsten der Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts abgesenkt wird. Es stellt sich schon die Frage, wie im Konkreten eine graduelle Abstufung der effektiven Staatsgewalt aussehen soll. Eine Staatsgewalt ist effektiv oder sie ist es nicht.“⁵

Der Rechtswissenschaftler *Andreas von Arnould* scheint die Anerkennung Kosovos wohl auch eher kritisch zu sehen.⁶ In jedem Fall bezeichnet er die Anerkennung von Donezk und Luhansk als vorzeitig:

„So gab es 1991 einen Streit zwischen Deutschland und Jugoslawien über die Anerkennung Sloweniens und Kroatiens durch die deutsche Regierung; ebenso bezeichnete Serbien die unmittelbar nach der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo im Jahre 2008 erfolgten Anerkennungen als

2 Wissenschaftliche Dienste, [Völkerrechtlicher Status Transnistriens und Südossetiens](#), WD 2 - 3000 - 028/23, 12. Mai 2023, S. 7 f. [Hervorhebungen im Original].

3 *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, 8. Aufl. 2024, § 7 Rn. 178; *von Arnould*, *Völkerrecht*, 5. Aufl. 2023, § 2 Rn. 99; weiterführend zum Interventionsverbot: *Jamnejad/Wood*, [„The Principle of Non-intervention“](#), in: *Leiden Journal of International Law*, 2009, Vol. 22 Nr. 2, S. 345-381.

4 *Stein/von Buttler/Kotzur*, *Völkerrecht*, 15. Aufl. 2024, § 20 Rn. 7 [Hervorhebung im Original].

5 *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, 8. Aufl. 2024, § 7 Rn. 180 [Hervorhebung im Original].

6 Jedenfalls bezeichnet er die **Intervention im Kosovo-Konflikt im Jahr 1999 als völkerrechtswidrig**, wobei er jedoch den **Unterschied zum russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine** deutlich macht: „Was an der russischen Aggression so nachhaltig verstört, ist der offen zum Ausdruck gebrachte Eroberungs- und Vernichtungswille, der auf eine giftige Mischung aus Ideologemen und Geschichtsklitterung setzt. Dadurch besitzt dieser Krieg eine andere Qualität als z. B. die Intervention der NATO im Kosovo-Konflikt 1999, die [...] ebenfalls völkerrechtswidrig war.“ (*von Arnould*, *Völkerrecht*, 5. Aufl. 2023, S. V)

Einmischung in die inneren Angelegenheiten. Einen Verstoß gegen das Gebot der Nichteinmischung stellt auch die Anerkennung der Sezession der Krim im März 2014 durch Russland dar, eben wie dessen Anerkennung der ‚Volksrepubliken‘ Donezk und Luhansk im unmittelbaren Vorfeld des Angriffskriegs gegen die Ukraine im Februar 2022 sowie – erneut – nach den illegalen Referenden im September 2022.“⁷

Auch die Wissenschaftlichen Dienste gingen 2022 von einem Verstoß gegen das Interventionsverbot durch Russland aufgrund der Anerkennung der „Volksrepubliken“ Donezk und Luhansk aus. Neben dem Fehlen von Elementen der Staatlichkeit wird auch darauf verwiesen, dass die

„russische Anerkennung der beiden Gebiete [...] darüber hinaus schon allein aufgrund des Umstands, dass zwischen den Gebieten und der Ukraine noch ein bewaffneter Konflikt stattfand, als völkerrechtswidrig bezeichnet werden [muss]. Denn Anerkennungen von Gebietsänderungen während noch andauernder Kampfhandlungen (*durante bello*) sind grundsätzlich untersagt.“⁸

Dass bei der Anerkennung neben rechtlichen Fragen häufig auch politische Erwägungen eine Rolle spielen, macht der britische Rechtswissenschaftler *Malcom Shaw* deutlich:

„It is stating the obvious to point to the **very strong political influences that bear upon this topic. In more cases than not, the decision whether or not to recognise will depend more upon political considerations than exclusively legal factors.** [...] To give one example, the United States refused for many years to recognise either the People’s Republic of China or North Korea, not because it did not accept the obvious fact that these authorities exercised effective control over their respective territories, but rather because it did not wish the legal effects of recognition to come into operation.“⁹

3. Unabhängigkeitserklärung, Sezession und das Selbstbestimmungsrecht der Völker¹⁰

Die Sezession wird im Völkerrecht im Zusammenhang mit **dem Selbstbestimmungsrecht der Völker** diskutiert. Der Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker ist in Art. 1 Nr. 2 der VN-Charta¹¹

7 von *Arnauld*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, § 2 Rn. 99.

8 Wissenschaftliche Dienste, [Zur russischen Anerkennung der „Volksrepubliken“ Donezk und Luhansk in der Ost-Ukraine](#), WD 2 - 3000 – 013/22, 15. März 2022, S. 11 f. [Hervorhebung im Original].

9 *Shaw*, International Law, 9. Aufl. 2021, S. 378 [Hervorhebung durch die Verf.].

10 Der erste Teil dieses Kapitel ist eine aktualisierte Version eines Abschnitts aus dem Gutachten [„Völkerrechtlicher Status Transnistriens und Südossetiens](#), WD 2 - 3000 - 028/23“ vom 12. Mai 2023 der Wissenschaftlichen Dienste.

11 Vereinte Nationen, [Die Charta der Vereinten Nationen](#).

festgeschrieben.¹² Im Rahmen des Entkolonialisierungsprozesses gewann das Selbstbestimmungsrecht der Völker immer mehr an Relevanz.¹³ In dem 1976 in Kraft getretenen Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ist das Selbstbestimmungsrecht in den gleichlautenden Artikeln 1 kodifiziert:

„(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung. [...]

(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.“¹⁴

Heutzutage ist das Selbstbestimmungsrecht der Völker auch gewohnheitsrechtlich anerkannt.¹⁵ Allerdings ist der **genaue Inhalt des Selbstbestimmungsrechts in der Völkerrechtslehre umstritten**.¹⁶ Einigkeit besteht darüber, dass Träger des Selbstbestimmungsrechts Völker und nicht Staaten sind. Es bleibt aber unklar, **wie genau der Begriff „Volk“ zu definieren** ist.¹⁷ Die beiden gängigen Definitionsansätze knüpfen entweder an objektive Merkmale (wie z.B. Sprache, Kultur, Geschichte, Religion) oder an das subjektive Merkmal des Zusammengehörigkeitsgefühls, wobei auch Kombinationen der beiden Ansätze vertreten werden, die subjektive und objektive Merkmale fordern.¹⁸ Unstreitig ist hingegen, dass es ein **inneres und äußeres Selbstbestimmungsrecht** der Völker gibt:

„Das äußere Selbstbestimmungsrecht ist auf die **Veränderung des territorialen Status eines Volkes** gerichtet, entweder durch Begründung eines eigenen Staates oder durch die Wahl eines anderen

12 Weiterführend zu den internationalen Dokumenten und Fällen, in denen das Selbstbestimmungsrecht der Völker erwähnt wird bzw. eine Rolle spielt, siehe: *Herdegen*, Völkerrecht, 22. Aufl. 2023, § 36 Rn. 1-15; *Stein/von Butlar/Kotzur*, Völkerrecht, 15. Aufl. 2024, § 39 Rn. 2 ff.

13 *Heintze*, in Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, § 10 Rn. 4.

14 BGBl. 1973, Teil II, Nr. 60, [S. 1533 ff.](#)

15 *Kempen/Hillgruber/Grabenwarter*, Völkerrecht, 3. Aufl. 2021, § 47 Rn. 5; *Stein/von Butlar/Kotzur*, Völkerrecht, 15. Aufl. 2024, § 39 Rn. 5.

16 *Kempen/Hillgruber/Grabenwarter*, Völkerrecht, 3. Aufl. 2021, § 47 Rn. 6; *Stein/von Butlar/Kotzur*, Völkerrecht, 15. Aufl. 2024, § 40 Rn. 1 ff.; *Walter/von Ungern-Sternberg*, „Introduction“, in: *Walter/von Ungern-Sternberg/Abushov* (Hrsg.), *Self-Determination and Secession in International Law*, 2014, S. 1-9, S. 2.

17 *Stein/von Butlar/Kotzur*, Völkerrecht, 15. Aufl. 2024, § 39 Rn. 7; siehe auch *Heintze*, in Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, § 10 Rn. 47, der in diesem Zusammenhang von einem „unbestimmten Rechtsbegriff“ spricht.

18 *von Arnould*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 70; *Stein/von Butlar/Kotzur*, Völkerrecht, 15. Aufl. 2024, § 39 Rn. 8 f.

Status. [...] Demgegenüber richtet sich das innere Selbstbestimmungsrecht auf die **Verwirklichung der Selbstbestimmung im Innern eines Staates**, ohne dessen territorialen Status zu verändern.“¹⁹

Das **äußere Selbstbestimmungsrecht** der Völker steht, insbesondere wenn es als Rechtsgrundlage für eine Sezession herangezogen wird, in einem offensichtlichen **Spannungsverhältnis zu den völkerrechtlichen Prinzipien der territorialen Integrität und Staatensouveränität**.²⁰ Im Kontext der Dekolonisierung wurde dem **äußeren Selbstbestimmungsrecht der (ehemaligen) Kolonialvölker** in gewissen Grenzen²¹ ein **Vorrang** vor der Staatensouveränität eingeräumt.²² **Außerhalb des Kontextes der Dekolonialisierung** wird das Spannungsverhältnis zwischen Selbstbestimmung und Staatensouveränität in der Völkerrechtslehre von der herrschenden Meinung (h.M.) nur im **äußersten Notfall zugunsten der Sezession (sog. „remedial secession“)** entschieden.²³ Eine Sezession soll dieser Meinung zufolge nur möglich sein, wenn ein Volk unter gravierenden und systematischen Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen leidet und keine andere Abhilfe (Minderheitenrechte, autonomer Status) möglich erscheint.²⁴

In diesem Kontext sei auch erwähnt, dass der **Internationale Gerichtshof (IGH)** im Zusammenhang mit der Erklärung der Unabhängigkeit und der Abspaltung Kosovos von Serbien ausgeführt hat, dass das Völkerrecht die **einseitige Unabhängigkeitserklärung** grundsätzlich *nicht verbietet*. Explizit **keine Stellung** wollte der IGH zur **etwaigen Existenz eines positiven Rechts zur remedial secession** nehmen:

„82. [...] The Court has already noted [...] that one of the major developments of international law during the second half of the twentieth century has been the evolution of the right of self-determination. **Whether, outside the context of non-self-governing territories and peoples subject to alien subjugation, domination and exploitation, the international law of self-determination confers upon part of the population of an existing State a right to separate from that State is, however, a subject on which radically different views were expressed by those taking part in the proceedings** and expressing a position on the question. **Similar differences existed regarding whether international law**

19 *Stein/von Butlar/Kotzur*, Völkerrecht, 15. Aufl. 2024, § 40 Rn. 2 [Hervorhebungen im Original].

20 Vgl. *Herdegen*, Völkerrecht, 22. Aufl. 2023, § 36 Rn. 9 ff.; *Stein/von Butlar/Kotzur*, Völkerrecht, 15. Aufl. 2024, § 40 Rn. 8; *Walter/von Ungern-Sternberg*, „Introduction“, in: *Walter/von Ungern-Sternberg/Abushov* (Hrsg.), *Self-Determination and Secession in International Law*, 2014, S. 1-9, S. 3.

21 Den ehemaligen Kolonien wurde zwar ein (Selbstbestimmungs-)Recht zur Staatswerdung zugestanden, jedoch nur in **Staatsgrenzen der Kolonialstaaten** (*Stein/von Butlar/Kotzur*, Völkerrecht, 15. Aufl. 2024, § 40 Rn. 4).

22 *Kempen/Hillgruber/Grabenwarter*, Völkerrecht, 3. Aufl. 2021, § 49 Rn. 18; *Oeter*, „The Role of Recognition and Non-Recognition with Regard to Secession“, in: *Walter/von Ungern-Sternberg/Abushov* (Hrsg.), *Self-Determination and Secession in International Law*, 2014, S. 45-67, S. 53; siehe auch *Stein/von Butlar/Kotzur*, Völkerrecht, 15. Aufl. 2024, § 40 Rn. 9; *Berndtsson/Johansson*, „[Principles on a collision course? State sovereignty meets peoples' right of self-determination in the case of Kosovo](#)“, in: *Cambridge Review of International Affairs*, 2015, Vol. 28 Nr. 3, S. 445–461, S. 451.

23 *Herdegen*, Völkerrecht, 22. Aufl. 2023, § 36 Rn. 11; *Stein/von Butlar/Kotzur*, Völkerrecht, 15. Aufl. 2024, § 40 Rn. 11 ff.

24 *Kempen/Hillgruber/Grabenwarter*, Völkerrecht, 3. Aufl. 2021, § 49 Rn. 19; *Stein/von Butlar/Kotzur*, Völkerrecht, 15. Aufl. 2025, § 40 Rn. 12 f.

provides for a right of ‘remedial secession’ and, if so, in what circumstances. There was also a sharp difference of views as to whether the circumstances which some participants maintained would give rise to a right of ‘remedial secession’ were actually present in Kosovo.

83. The Court considers that it is not necessary to resolve these questions in the present case. The General Assembly has requested the Court’s opinion only on whether or not the declaration of independence is in accordance with international law. **Debates regarding the extent of the right of self-determination and the existence of any right of ‘remedial secession’, however, concern the right to separate from a State.** As the Court has already noted [...], and as almost all participants agreed, that issue is beyond the scope of the question posed by the General Assembly. To answer that question, the Court need only determine whether the declaration of independence violated either general international law or the *lex specialis* created by Security Council resolution 1244 (1999).

84. For the reasons already given, the Court considers that general international law contains **no applicable prohibition of declarations of independence.** Accordingly, it concludes that the declaration of independence of 17 February 2008 did not violate general international law.”²⁵

Allerdings bedeutet die Feststellung, dass eine einseitige Unabhängigkeitserklärung nicht verboten ist, keineswegs, dass ein Staat separatistische Bewegungen auf eigenem Territorium grundsätzlich nicht bekämpfen darf.²⁶ Zudem machte der IGH auch deutlich, **dass es Fälle gibt, in denen einseitige Unabhängigkeitserklärungen, die insbesondere von Verstößen gegen zwingendes Völkerrecht begleitet waren, völkerrechtswidrig sind.**²⁷ In diesen Fällen wird die Völkerrechtswidrigkeit nicht durch die einseitige Unabhängigkeitserklärung, sondern beispielsweise durch den Verstoß gegen das Gewaltverbot begründet.²⁸

Die **Unabhängigkeitserklärung Kosovos** verstößt laut IGH also nicht gegen das Völkerrecht, womöglich hat die Unabhängigkeitserklärung aber gegen innerstaatliches serbisches Recht verstoßen.

Hinsichtlich der **Unabhängigkeitserklärungen von Donezk und Luhansk** vom April 2014 haben die Wissenschaftlichen Dienste bereits in einem Gutachten aus dem Jahr 2022 festgestellt, dass diese aufgrund der vorgenannten IGH-Rechtsprechung „völkerrechtlich wohl nicht zu beanstanden“²⁹ sind, aber gegen ukrainisches Verfassungsrecht verstoßen haben dürften.

25 ICJ, [Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo](#), Advisory Opinion, ICJ Reports 2010, S. 403-453, S. 438 f. Rn. 82-84 [Hervorhebungen durch Verf.].

26 *Walter/von Ungern-Sternberg*, „Introduction“, in: Walter/von Ungern-Sternberg/Abushov (Hrsg.), *Self-Determination and Secession in International Law*, 2014, S. 1-9, S. 3.

27 ICJ, [Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo](#), Advisory Opinion, ICJ Reports 2010, S. 403-453, S. 437 f. Rn. 81.

28 *Vidmar*, „International Organizations and Non-State Entities,“ in: Harzl & Petrov (Hrsg.), *Unrecognized Entities*, 2022, S. 30-53, S. 37.

29 Wissenschaftliche Dienste, [Zur russischen Anerkennung der „Volksrepubliken“ Donezk und Luhansk in der Ost-Ukraine](#), WD 2 - 3000 – 013/22, 15. März 2022, S. 6.

Wie bereits dargelegt, ist die Existenz eines Rechts auf *remedial secession* nicht unumstritten.³⁰ Zudem gibt es keine einheitliche Staatenpraxis.³¹ Auch wenn man mit der wohl h.M. von der Existenz eines solchen Rechts ausgeht, argumentieren verschiedene Autoren, dass ein Recht zur **remedial secession Kosovos** zum Zeitpunkt der tatsächlich erfolgten Sezession **nicht** gegeben war, da im Jahr 2008 Kosovo von den Vereinten Nationen verwaltet wurde und es anders als in den Jahren 1998/1999 keine massiven Menschenrechtsverletzungen – insbesondere auch in der Form von „ethnischen Säuberungen“ – gab.³²

Hinsichtlich **Donezk und Luhansk** dürften die Voraussetzungen einer **remedial secession** keinesfalls vorgelegen haben.³³ Neben dem Fehlen von gravierenden Menschenrechtsverletzungen³⁴ wird im Hinblick auf die Ostukraine von verschiedenen Autoren problematisiert, inwieweit die Bevölkerung der Ostukraine überhaupt ein „Volk“ darstellt, welches sich auf das **Selbstbestimmungsrecht der Völker** berufen kann.³⁵

Da es sich **weder bei Kosovo noch bei Donezk und Luhansk um (ehemalige) Kolonien handelt**, ist es in diesen Fällen auch **nicht** möglich, sich auf das Loslösungs- bzw. Selbstbestimmungsrecht der Kolonialvölker zu berufen.

-
- 30 Siehe auch Szpak, „[Ukraine: remedial secession and Russian aggression](#)“, in: Journal of Contemporary European Studies, 2023, Vol. 31 Nr. 3, S. 1012–1026, S. 1016 ff.
- 31 Dazu weiterführend Berndtsson/Johansson, „[Principles on a collision course? State sovereignty meets peoples' right of self-determination in the case of Kosovo](#)“, in: Cambridge Review of International Affairs, 2015, Vol. 28 Nr. 3, S. 445–461, S. 451 ff.
- 32 Oeter, „[The Kosovo Case – An Unfortunate Precedent](#)“, in: ZaöR, 2015, Vol. 75, S. 51-74, S. 62 ff.; Wilson, „[Self-Determination, Recognition and the Problem of Kosovo](#)“, in: Netherlands International Law Review, 2009, Vol. 56 Nr. 3, S. 455-481, S. 469 f.
- 33 Miklasová, [Russia's Recognition of the DPR and LPR as Illegal Acts under International Law](#), Völkerrechtsblog, 24. Februar 2022; Szpak, „[Ukraine: remedial secession and Russian aggression](#)“, in: Journal of Contemporary European Studies, 2023, Vol. 31 Nr. 3, S. 1012–1026, S. 1017 f.
- 34 Szpak, „[Ukraine: remedial secession and Russian aggression](#)“, in: Journal of Contemporary European Studies, 2023, Vol. 31 Nr. 3, S. 1012–1026, S. 1017 f.; vgl. auch Miklasová, [Russia's Recognition of the DPR and LPR as Illegal Acts under International Law](#), Völkerrechtsblog, 24. Februar 2022; Cavandoli/Wilson, „[Distorting Fundamental Norms of International Law to Resurrect the Soviet Union: The International Law Context of Russia's Invasion of Ukraine](#)“, in: Netherlands International Law Review, 2022, Vol. 69, S. 383–410, S. 389 ff.
- 35 Radpey, [Remedial Peoplehood: Russia's New Theory on Self-Determination in International Law and its Ramifications beyond Ukraine](#), EJIL: Talk!, 7. Oktober 2022; Cavandoli/Wilson, „[Distorting Fundamental Norms of International Law to Resurrect the Soviet Union: The International Law Context of Russia's Invasion of Ukraine](#)“, in: Netherlands International Law Review, 2022, Vol. 69, S. 383–410, S. 390 ff.; dazu weiterführend Wissenschaftliche Dienste, [Zur russischen Anerkennung der „Volksrepubliken“ Donezk und Luhansk in der Ost-Ukraine](#), WD 2 - 3000 – 013/22, 15. März 2022, S. 7 f.; weiterführend zur Frage, ob die Kosovo-Albaner Träger der Selbstbestimmungsrechts der Völker sind: Schira, Die Entstehung des Staates Kosovo im Vergleich zu den Sezessionsbestrebungen Südossetiens, Abchasiens und Somalilands, 2015, S. 161 ff.

4. *Sui generis*-Argumentation in Bezug auf Kosovo

Im Fall **Kosovos** wird häufig – insbesondere von westlichen Staaten – **sowohl hinsichtlich der Anerkennung als auch hinsichtlich der Unabhängigkeitserklärung eine „unique case“ bzw. *sui generis*-Fall-Argumentation** bemüht,³⁶ der zufolge Kosovo nicht als Präzedenzfall für den Umgang mit anderen Unabhängigkeitserklärungen und Anerkennungen dienen könne. Die Begründung hierfür wird auf verschiedene Argumente gestützt, die vor allem den besonderen historischen Kontext in den Fokus rücken.

Betont wird zum einen die besondere Autonomiegeschichte Kosovos auch mit Blick auf die Verfassung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.³⁷ Zum anderen wird die Unabhängigkeit Kosovos als **finale Stufe** des bereits zerfallenden Staates Jugoslawiens dargestellt, folglich **eines bereits andauernden historisch einzigartigen Prozesses**. Daneben werden die insbesondere an den Kosovo-Albanern als ethnische Minderheit begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen durch die serbische Zentralregierung³⁸ und die darauffolgende humanitäre Intervention durch die NATO als Spezifika des Kosovo-Falles genannt, aufgrund dessen Kosovo keinen Präzedenzcharakter habe. Schließlich sei der *sui generis*-Charakter auf die Internationalisierung des Falles, durch z. B. die jahrelange Beteiligung der Vereinten Nationen und die langjährige internationale Verwaltung, zurückzuführen.³⁹

Andere Staaten wie beispielsweise China oder Russland sehen die Unabhängigkeitserklärung Kosovos wohl nicht als einen Fall eigener Art (*sui generis*) an. Zumindest lehnen sie den *sui*

36 Siehe z.B. ICJ, Kosovo, [Written Statement of the Kingdom of Norway](#), 16. April 2009, Annex 2 Rn. 4 sowie Europäisches Parlament, Info 2008, [Kosovo: a special case say MEPs](#).

37 Vgl. ICJ, Kosovo, [Written Statement of the United States of America](#), 17. April 2009, S. 52 ff.

38 *Schira*, Die Entstehung des Staates Kosovo im Vergleich zu den Sezessionsbestrebungen Südossetiens, Abchasiens und Somalilands, 2015, S. 164 ff.; ICJ, Kosovo, [Statement of Finland](#), 16. April 2009, S. 6 Rn. 10 lit. c); ICJ, Kosovo, [Statement of the Federal Republic of Germany](#), 15. April 2009, S. 26 f.; ICJ, Kosovo, [Written Statement of the Republic of Estonia](#), 13. April 2009, S. 11 f.

39 Europäisches Parlament, Info 2008, [Kosovo: a special case say MEPs](#); ICJ, Kosovo, [Written Statement of the Kingdom of Norway](#), 16. April 2009, Annex 2 Rn. 4; sich auf alle oder zumindest die meisten Argumente beziehend ICJ, Kosovo, [Statement of Finland](#), 16. April 2009, S. 5 ff. Rn. 10 ff.; ICJ, Kosovo, [Statement of the Federal Republic of Germany](#), 15. April 2009, 26 f.; ICJ, Kosovo, [Written Statement of the United Kingdom](#), 17. April 2009, S. 9 ff. Rn. 0.17 ff.; ICJ, Kosovo, [Written Statement by the French Republic](#), 7. April 2009, S. 29 f. Rn. 2.18 f.; ICJ, Kosovo, [Written Statement of the Republic of Estonia](#), 13. April 2009, S. 11 f.; ICJ, Kosovo, [Written Statement of the Government of Japan](#), 17. April 2009, S. 5 ff.; ICJ, Kosovo, [Statement of the Government of Ireland](#), 17. April 2009, S. 10 ff., Rn. 33 f.; ICJ, Kosovo, [Written Statement of the Republic of Poland](#), 14. April 2009, S. 22 ff. Rn. 5.2; ICJ, Kosovo, [Written Statement of the Grand Duchy of Luxembourg](#), 17. April 2009, S. 1 f. Rn. 6; ohne ausführliche Begründung hingegen ICJ, Kosovo, [Written Statement by the Republic of Slovenia](#), 17. April 2009, S. 2; ICJ, Kosovo, [Written Statement by the Republic of Latvia](#), 17. April 2009, S. 2 Rn. 8.

generis-Charakter des Kosovo-Falls ab bzw. gehen auf dessen „uniqueness“ gar nicht erst ein, sondern betonen die staatliche Souveränität und territoriale Integrität Serbiens.⁴⁰

In der **Literatur wird die *sui generis*-Argumentation zum Teil befürwortet, zum Teil aber auch sehr kritisch** gesehen. So argumentiert beispielsweise der Rechtswissenschaftler *James Ker-Lindsay*:

„Although the political rationale for supporting [Kosovo’s] independence may have been sound, the arguments presented to justify the decision were flawed; not only in terms of the long-standing prohibition against secession, but also in terms of the consequences that they would have on peace processes elsewhere. Moreover, it was simply too easy for other powers, most notably Russia, to present the unique case argument as an example of Western hypocrisy. Lastly, many countries simply felt uncomfortable with the claim that Kosovo was not a precedent. By accepting that Kosovo was a unique case, the way would be opened for other ‘unique cases’ to emerge in the future according to circumstances.”⁴¹

Der Völkerrechtler *Stefan Oeter* von der Universität Hamburg sieht die *sui generis*-Argumentation ebenfalls kritisch:

„But when the West can stress the ‘uniqueness’ of the *Kosovo* case and insists that it does not create a precedent, why not also Russia? Arguing Crimea as a precedent in the terms Russian lawyers use to justify it as a case of self-determination does not make sense – Russia definitely will not want to legally pave the way for independent statehood of Chechnya, Tatarstan and other subjects of the federation. But it is clear that this was not the real intention of the change in policy. Quite the opposite, it is an exercise in ‘exceptionalism’. If the United States and the EU can behave in a way as if they were exempt from international legal rules, then Russia can do the same, so seems to be the inherent logic. Here lies the deeply disquieting aspect of the sequence of the cases of Kosovo, Abkhazia, Crimea and ‘Nowo Rossija’. From a Russian perspective, the West has started to destroy the shared normative understanding as regards issues of secession and (non-)recognition, and now Russia has started to ignore the established set of international legal rules as well. One

40 Vgl. ICJ, Kosovo, [Written Statement of the People’s Republic of China](#), 16. April 2009. So dürfte **Russland** in ICJ, Kosovo, [Written Statement by the Russian Federation](#), 16. April 2009, S. 31 f. Rn. 88, beispielsweise zwar grundsätzlich ein Recht zur sog. *remedial secession* anerkannt haben: „It is also true that the clause may be construed as authorizing secession under certain conditions. However, those conditions should be limited to truly extreme circumstances, such as an outright armed attack by the parent State, threatening the very existence of the people in question.“ Diese Schwelle sei aber im Fall Kosovo noch nicht erreicht: „[C]ould the circumstances, as they were in 2008, be qualified as extreme? The answer is clearly negative.“ (S. 37 Rn. 98 f.). Russland kam in der Folge zu dem Ergebnis: „The unilateral Declaration of independence is therefore not in accordance with general international law.“ (S. 38 Rn. 104). **Dadurch wird deutlich, dass ein *sui generis*-Charakter seitens Russlands wohl nicht angenommen wurde**, siehe ICJ, Kosovo, [Written Statement of by the Russian Federation](#), 16. April 2009, S. 31 ff. Rn. 88 ff. Das geht im Übrigen auch aus der gesamten Stellungnahme Serbiens hervor, vgl. ICJ, Kosovo, [Written Statement of the Government of the Republic of Serbia](#), 17. April 2009.

41 *Ker-Lindsay*, „Preventing the Emergence of Self-Determination as a Norm of Secession: An Assessment of the Kosovo ‘Unique Case’ Argument“, in: *Europe-Asia Studies* 2013, Vol. 65 Nr. 5, S. 837–856, S. 854; **sehr ausführlich und kritisch zu jedem einzelnen Argument** *Jovanović*, „Is Kosovo and Metohija Indeed a ‘Unique Case?’“, in: Summers (Hrsg.), *Kosovo: A Precedent?*, 2011, S. 345 – 374, S. 347 ff.

should have had these consequences in mind when manipulating the legal framework on secession and recognition in the case of Kosovo.”⁴²

Die Juristin *Anne Schira* befürwortet in ihrer Doktorarbeit hingegen die *sui generis*-Argumentation:

„[...] Die] Entwicklung des Kosovofalls [ist] in vielerlei Hinsicht so speziell, dass er nicht ohne Weiteres als Präzedenzfall, sondern vielmehr als Fall *sui generis* betrachtet werden muss.“⁴³

42 *Oeter*, „[The Kosovo Case – An Unfortunate Precedent](#)“, in: ZaöR, 2015, Vol. 75, S. 51-74, S. 73 f.

43 *Schira*, Die Entstehung des Staates Kosovo im Vergleich zu den Sezessionsbestrebungen Südossetiens, Abchasiens und Somalilands, 2015, S. 230 [Hervorhebung im Original].